

Deutsches
Steuerrecht

DStR

Wochenschrift & umfassende Datenbank für Steuerberater

Schneller am Ziel:
Die DStR optimal nutzen.



MIT DStRK
DSTR JETZT MIT
NOCH MEHR INHALT



Inhalt

Liebe Leserinnen und Leser,

wissen Sie manchmal nicht mehr, wo Sie die Zeit hernehmen sollen, um die wichtigsten Informationen im Steuerrecht zu sichten? Und haben Sie dann das Gefühl, in Ihrem Fachgebiet nicht mehr auf dem neuesten Stand zu sein?

Dieser kleine Ratgeber hilft Ihnen die DStR für sich optimal zu nutzen, um immer auf dem Laufenden zu sein und trotzdem jede Menge Zeit zu sparen.

Ihre DStR-Redaktion

- 1.** Welcher Lesertyp sind Sie?
- 2.** Welcher Nutzertyp sind Sie?
- 3.** Die Titelseite – Die wichtigsten Themen der Woche
- 4.** Auf einen Blick – Die meistgelesene Seite der DStR
- 5.** Das Inhaltsverzeichnis – Der Komplett-Überblick
- 6.** DStR kompakt – Die Steuer-Woche auf einen Blick
- 7.** DStR-Fachdienst – Ein Klick und drin
- 8.** Aufsätze – Premium-Know-how für Steuer-Profis
- 9.** Das Praxisforum – Konkrete Fragen, konkrete Antworten
- 10.** Der Gesetzgebungsbericht – Bescheid wissen, was sich ändert
- 11.** Rechtsprechung – Das müssen Sie kennen
- 12.** Die Verwaltungsanweisungen – Der Blick auf die Finanzverwaltung
- 13.** Wirtschaftsrecht – Das Mehr an Kompetenz für den Steuerberater
- 14.** Betriebswirtschaft – Für Ihr Basisgeschäft unentbehrlich
- 15.** Berufsrecht – Der direkte Draht zur Kammer
- 16.** DStRE – Alle Instanzen auf einen Blick
- 17.** DStRK – Das Wesentliche auf den Punkt gebracht
- 18.** DStR-Datenbank Beck **Steuer**Direkt – Alles in einer Datenbank

1. Welcher Lesertyp sind Sie?

Der eilige Leser

Sie wollen sich schnell einen kurzen Überblick über das Wichtige der Woche verschaffen?

Dann ist das der richtige Weg für Sie:

3. Das Titelblatt

Der schnelle Blick auf die herausragenden Themen der Woche. Sie sehen sofort, ob etwas Relevantes für Sie dabei ist.

4. Auf einen Blick

Auf einer Seite die wichtigsten Inhalte des Heftes in Kurzform. Der perfekte Einstieg in die DStR.

6. DStR kompakt

Die aktuelle Steuer-Woche in Kurzmeldungen. Ihr umfassender Überblick über alle relevanten Urteile und Erlasse.

Außerdem: Neues aus der Gesetzgebung.

17. DStRK

Mit der neuen 2-wöchentlichen Beilage verpassen Sie kein in DStR oder DStRE abgedrucktes wichtiges Urteil, ohne den Volltext lesen zu müssen.

Der gründliche Leser

Sie wollen sich konzentriert in die Materie einarbeiten und brauchen detaillierte Informationen?

Dann ist das der richtige Weg für Sie:

5. Das Inhaltsverzeichnis

Auf einen Blick alles, was das Heft enthält.

8. Aufsätze

Von den Top-Autoren des deutschen Steuerrechts. Kritische Analysen, unterschiedliche Meinungen.

9. Praxisforum

Konkrete Fragen, konkrete Antworten: Vergrößert wöchentlich Ihren steuerrechtlichen Werkzeugkasten.

10. Gesetzgebungsbericht

Was wurde geändert? Welche Folgen hat das für die Praxis?

11. Rechtsprechung

Das müssen Sie kennen. Die wichtigsten Entscheidungen im Volltext, professionell aufbereitet und voll zitierfähig.

12. Verwaltungsanweisungen

Als Steuerprofi müssen Sie die Auffassung der Verwaltung kennen.

2. Welcher Nutzertyp sind Sie?

Sie lesen bevorzugt auf Papier

Sie halten die DStR gerne in Händen und haben sie auch unterwegs oft mit dabei?

Dann entdecken Sie hier, wie Sie Ihre gedruckte DStR am effektivsten lesen:

(mehr bei **3.** – **6.** und **8.** – **17.**)

Sie arbeiten lieber online?

Sie arbeiten lieber online und nutzen unterwegs gerne Ihr Tablet-PC oder Smartphone?

Dann nutzen Sie am besten:

7. DStR-Fachdienst

Immer freitags per E-Mail das Wichtigste aus der Steuer-Woche mit vollem Online-Zugriff auf das komplette Heft und direktem Zugriff auf die DStR-Datenbank.

18. Oder direkt und jederzeit:

DStR-Datenbank Beck SteuerDirekt.

Sie lesen gerne auf Papier, nutzen aber auch die Vorteile elektronischer Medien

Sie nutzen gerne die Vorteile von Print und Online zusammen?

Dann optimieren Sie die Kombination von DStR und Datenbank am besten so:

Für die schnelle Information zu aktuellen Themen das Heft, und wenn Sie andere Meinungen zu strittigen Themen recherchieren wollen, wechseln Sie in die **Datenbank**.

Mit dem **DStR-Fachdienst** per E-Mail erschließen Sie sich die Heftinhalte am PC im Büro. Weiterlesen können Sie im gedruckten Heft im Zug, in der U-Bahn oder zu Hause.

3. Die Titelseite – Die wichtigsten Themen der Woche.

Was sind die Themen der Woche?
Was ist für mich wichtig?
Muss ich mich gleich informieren oder erst später?

Damit Sie sich schnell entscheiden können, wählt die DStR-Redaktion aus dem Inhalt des Heftes gezielt aus, was für Steuerfachleute wichtig ist und was Sie auf keinen Fall verpassen sollten.

Auf der Titelseite finden Sie kompakt und übersichtlich:

- Alle Aufsätze der aktuellen Ausgabe.
- Eine Auswahl der wichtigsten Urteile und Erlasse.
- Weitere Neuigkeiten, u.a. zu neuen Gesetzen.



! Die Themen der Woche.
! Alles, was Steuerfachleute unbedingt wissen sollten.

4. Auf einen Blick – Die meistgelesene Seite der DStR.

Was steht an Beiträgen, Rechtsprechung und Verwaltungserlassen im Heft, worum geht es dabei und warum ist das Thema für die Praxis wichtig?

»Auf einen Blick« ist die leicht verständliche Zusammenfassung von allem, was für Sie wichtig ist. Hier steht kurz und knapp das Wichtigste und wo Sie im Heft weiterlesen können.



! Ein Service,
! der Ihnen viel Zeit spart.

5. Das Inhaltsverzeichnis – Der Komplett-Überblick.

- Alle Aufsätze aus Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Betriebswirtschaft und Beruf.
- Alle Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsanweisungen.
- Vorschau auf die Inhalte des nächsten Heftes.
- Neue Inhalte und nützliche Tipps zur Recherche mit der DStR-Datenbank.

IV INHALTSVERZEICHNIS	
Steuerrecht	Verfahren
Aufsätze	Einordnung in Größenklassen gemäß § 4j EStG und das Netzprinzip – eine grundsätzliche Verteidigung 761
<i>Martin Pösch</i> § 4j EStG und das Netzprinzip – eine grundsätzliche Verteidigung	Wirtschaftsrecht
<i>Dr. Jens Sirent</i> Die Realteilung im Umsatzsteuerrecht 765	Aufsatz
Praxisforum	<i>Dr. Bastian-Peter Semmlik/Ludger Tschöke</i> Neues zum Unfallschaden – nunmehr 4 Übertragung? 773
<i>Tonien Sothorn/Elke Christian Westermann</i> Money for Nothing: Die Kapitalertragsteuer-Falle für Verpachtung-BGA 773	Rechtsprechung
Rechtsprechung	Provisionen erhöhen das Elterngeld nicht qualifizierte Zahlung (BSG v. 14.12.2017 – B 10 EG 7/17) 777
Internationales Steuerrecht	Betriebswirtschaft
Britische sog. Claw-back-Besteuerung und Abkommensrecht – Korrekturverfahren nach § 13 Abs. 4 InvStG 2004 aF (BFH v. 15.11.2017 – I R 55/15) 777	Aufsatz
Einkommensteuer	<i>Prof. Dr. Manfred Kubahner</i> Rechnungslegung und Rechnungslegung 782
Abzug der Aufwendungen eines nebenberuflich als Sporttrainer tätigen Übungsleiters (BFH v. 20.12.2017 – III R 23/15) 782	Beruf
Keine Berücksichtigung von selbst getragenen Krankheitskosten im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für Krankenversicherungsbeiträge (BFH v. 29.11.2017 – X R 3/16) 784	Aufsatz
Umsatzsteuer	<i>Peter Hartmann/Jan Horn</i> Verfassungsmäßigkeit der Satzung der anwalts- und Steuerberatervereinerung 787
Geldmachung des Vorsteuerabzugs aufgrund berechtigter Rechnung erst im Jahr der Berechtigung (EuGH v. 12.4.2018 – C-8/17, <i>Bissegff</i> (Anm. Dr. Sirent)) 787	Rubriken
Grundsteuer	Rezensionen
Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer verfassungsgewidrig (BVerfG v. 10.4.2018 – 1 BvE 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12) 791	Praxisleitfäden für die Hauptversammlung (von Dr. R. Eb) (rezensiert von Dr. B. Cragß) 791
Verwaltung	Einkommensteuer
Einzelfragen zur Abgeltungsteuer: Ergänzung des BMF-Schreibens vom 14.12.2017 791	Einzelfragen zur Abgeltungsteuer: Ergänzung des BMF-Schreibens vom 14.12.2017 791

! Auf einen Blick sehen Sie den kompletten Heftinhalt.

6. DStR kompakt – Die Steuer-Woche auf einen Blick.

DStR kompakt ist der Schnellbrief in der DStR. Ein kompakter Überblick, der Sie über die Neuigkeiten der Woche informiert. Die wichtigsten Entscheidungen von BFH, FG, BVerfG, EuGH und BGH zum Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Beruf. Sowie das Neueste aus Finanzverwaltung und Gesetzgebung.

- Redaktionell bearbeitet, gefiltert, gewichtet und bewertet.
- Informativ, weil auf die Kernaussagen reduziert.
- Mit Verweisen auf den Volltext im Heft oder in der DStR-Datenbank.

VI DStR-KOMPAKT	
Steuerrecht	BauGB durch Wirkung. Im willig durch ein Modell BauGB. (FG Thüringen Az.: BFH: IX DStRE)
DBA-Großbritannien/InvStG: Britische sog. Claw-back-Besteuerung und Abkommensrecht – Korrekturverfahren nach § 13 Abs. 4 InvStG 2004 aF	ESTG: Besuch besucht, kein
Der I. Senat des BFH hält daran fest, dass der Gewinn aus der Veräußerung einer in Großbritannien belegenen Immobilie nach dem DBA-Großbritannien 1964/1970 in Deutschland besteuert werden darf, wenn die Veräußerung nach britischem Steuerrecht nur dazu führt, dass zuvor gewährte Abschreibungen auf Teile der Immobilie rückgängig gemacht werden (sog. „Claw-back-Besteuerung“). Im Streitfall klagte ein Investmentfonds (Sondervermögen), so dass zusätzlich streitig war, wie die Berichtigung des materiellen Fehlers verfahrensrechtlich nachzuvollziehen ist. Dazu entschied der BFH, dass der insoweit gesondert festzustellende Mehrbetrag gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 InvStG 2004 aF auf einen Investimentanteil zu beziehen ist. Maßgeblich für die Berechnung ist die Zahl der unlaufenden Anteile zum Schluss desjenigen Geschäftsjahrs, in welchem der materielle Fehler eingetreten ist. Überdies ist der festzustellende Unterschiedsbetrag jedenfalls dann, wenn der Feststellungsbescheid erst nach dem 31.12.2017 unanfechtbar wird, nicht im Wege eines Billigkeitsverweises deshalb herabzusetzen, weil die Zahl der unlaufenden Fondanteile sich nach dem Schluss des Geschäftsjahrs, in dem der materielle Fehler eingetreten ist, infolge einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds signifikant erhöht hat. (BFH, Urt. v. 15.11.2017 – I R 55/15, in diesem Heft DStR 2018, 777)	ESTG: Einzelfall BMF-Schreib
	Das BMF: 2252/08/1000er Vielzahl von sondere der I ergangenen B (BMF, Schr. v. DOK 2018/0
ESTG: Finanzierungskosten, nicht aber Gebäude-AFA ab	

! »Seit ich das lese, fühle ich mich auf dem Laufenden. Informativer geht's nicht.«

7. DStR-Fachdienst – Ein Klick und Sie sind drin.

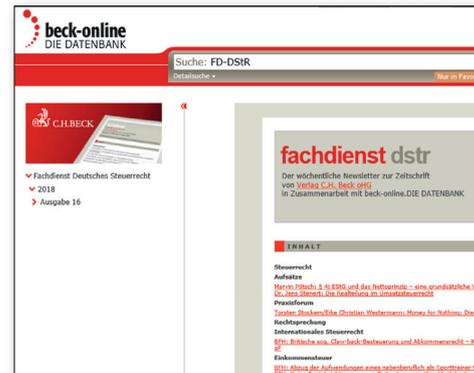
Die Alternative zum gedruckten Heft. Lassen Sie sich jeden Freitag per E-Mail über die kompletten Inhalte der DStR, der DStRE und der DStRK informieren



und wechseln Sie mit einem Klick in die Volltext-Inhalte der Datenbank auf Ihrem Rechner.

! *Alle Inhalte des gedruckten Hefts, verlinkt und voll zitierfähig in Ihrer DStR-Datenbank.*

Zusätzlich haben Sie Zugriff auf das **Fachdienst-Archiv**, mit allen bisher erschienenen Fachdienst-Ausgaben samt Verlinkungen.



Ein weiterer Vorteil: Den Fachdienst können Sie schnell und einfach per E-Mail **an Ihre Kollegen weiterleiten**. So können Sie sich gezielt mit Ihren Kollegen über aktuelle Themen austauschen.

8. Aufsätze – Premium-Know-how für Steuer-Profis.

In der DStR schreibt, wer Rang und Namen hat im deutschen Steuerrecht. Auf höchstem Niveau, ohne abgehoben zu sein, und mit viel Praxisnutzen.

Wer Bescheid wissen will bei aktuellen steuerrechtlichen Diskussionen, der muss die DStR-Beiträge lesen. **Kritische Analysen** verdeutlichen Probleme, zeigen auf, wo es Handlungsbedarf gibt oder wo z.B. die Verwaltungsmeinung problematisch erscheint, und vermitteln gangbare Lösungen. Und auch **unterschiedliche Meinungen** finden in der DStR ihren Platz, sodass Sie gleich wissen, ob Sie in der konkreten Beratung und Gestaltung auf Widerstand stoßen könnten. Ein großer Wissensvorsprung für Ihre Beratung!

Das Schnell-Lese-Gerüst für Eilige.

Schon beim ersten Querlesen erfassen Sie durch die redaktionelle und optische Aufbereitung alle Kernaussagen.

Sofort wissen, um was es geht.

1. Der **Vorspann** verrät Ihnen, ob der Beitrag für Sie praktische Relevanz hat.

Die Realteilung im Umsatzsteuerrecht

Dr. Jens Stenert*

Die Finanzverwaltung fasst den Realteilungsgriff in § 16 Abs. 3 S. 2 EStG bislang sehr eng. Mit seinen Urteilen v. 17.9.2015¹, 16.3.2017² und 30.3.2017³ hat der BFH den Anwendungsbereich der Realteilung nun jedoch deutlich ausgeweitet. In der Geschäftsberatung wird die Realteilung künftig sicher eine sehr viel größere Rolle spielen als bislang. Umso wichtiger ist es für den Berater, sich mit den umsatzsteuerlichen Aspekten der Realteilung vertraut zu machen. Die finanziellen Risiken, die hier drohen, können im Einzelfall deutlich gravierender sein als im Ertragsteuerrecht. Der nachfolgende Beitrag befasst sich daher im Einzelnen mit den umsatzsteuerlichen Aspekten der Realteilung.

Entsprechend unterscheidet der BFH die Realteilung: Eine echte Realteilung, wenn die Mitunternehmerschaft aufgelöst und das Vermögen aufgeteilt wird. Von unechter Realteilung dann, wenn (mindestens) ein Mitnahmer vom mitunternehmerischen zwischen den übrigen Mitunternehmern ausgeschiedet. Die ist unglücklich. Die „unechte“ Realteilung als die „echte“! Im Ergebnis des BFH gleichwohl zutreffend zu begründen. Die Realteilung erhält Anwendungsbereich, den ihr der Gesetzgeber nicht zugetraut hat. Sie wird dementsprechend bei Gest...

1. Einführung

Wiederholungsfrage des Lesers: ...

2. Das **Fazit** fasst in wenigen Sätzen die Kernaussagen des Beitrags zusammen.

in der Rs. *Polski Traueryn*)

9. Zusammenfassung

Die Personengesellschaft erbringt im Rahmen der (echten oder unechten) Realteilung regelmäßig umsatzsteuerbare Lieferungen und sonstige Leistungen an die ausscheidenden Gesellschafter. Etwas anderes gilt, soweit Vermögensgegenstände einem Gesellschafter anwachsen, die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegen oder der ausscheidende Gesellschafter im Zeitpunkt der Leistung Organträger der Personengesellschaft ist. Entsteht im Rahmen der Realteilung Umsatzsteuer, ist schaft eines ansonsten nicht...

3. **Zwischenüberschriften** und hervorgehobene **Hinweise** geben Gestaltungsempfehlungen, zeigen Handlungsbedarf auf und heben wichtige Eckpunkte hervor.

6.2 Auflösung einer Organgesellschaft

Werden an einen solchen organschaftlich mit der Personengesellschaft verbundenen Gesellschafter bei der Auflösung der Personengesellschaft Lieferungen und sonstige Leistungen der Personengesellschaft erbracht, sind diese aufgrund der Organschaft nicht steuerbar.⁶⁶ Die Auflösung der Organgesellschaft hat, solange sie noch nicht abgeschlossen ist, keine Auswirkung auf ihre Eingliederung in das Unternehmen des Organträgers. Der Auflösungsbeschluss führt deshalb nicht zur Beendigung des Organschaftsverhältnisses. Die Organgesellschaft zählt vielmehr so lange zum Unter...

abfindung nach dem Ausscheidungsbeschluss besteht dann nicht mehr als ein Rechtssubjekt⁶⁶ und erbringt keine Leistung an den ausscheidenden Gesellschafter.

7. Nutzungsüberlassung an eine andere Personengesellschaft

7.1 Ertragsteuerliche Notwendigkeit

9. Das Praxisforum – Konkrete Fragen, konkrete Antworten.

Aktuelle Gesetzesänderungen oder neue Gerichtsentscheidungen fordern oft neue praktische Lösungen.

Die Autoren zeigen Ihnen, welche Gestaltungsmöglichkeiten und -alternativen sich ergeben. Zum Beispiel im Hinblick auf

- › Vertragsgestaltungen
- › Anträge im Besteuerungsverfahren
- › Rechtsmittelverfahren
- › Selbstanzeige im Strafverfahren.

DStR 15/2018 **STEUERRECHT**
PRAXISFORUM

Update Verwaltungsvermögenstest: Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Dr. Leonid Korezkij*

Das neue Unternehmenssteuerrecht kommt nicht zur Ruhe. Kaum hat die Praxis die Anwendungserlasse aus dem Sommer 2017 verinnerlicht, bereichern Finanzgerichtsbarkeit und Finanzverwaltung das neue Recht um neue Details. Der vorliegende Beitrag schildert aktuelle Gerichtsurteile und Verwaltungsanweisungen mit Bezug zum Verwaltungsvermögenstest nach § 13b Abs. 2 ff. EStG.

1. Junges Verwaltungsvermögen auch bei Depotumschichtungen?

Das neue, seit Juli 2016 geltende Erbschaftsteuerrecht hat aus dem alten die umstrittene Rechtsfrage gerbt, ob junges Verwaltungsvermögen nur durch Einlagen oder auch bei einem Aktivtausch entstehen kann. Nach dem reinen Gesetzeswortlaut könnte auch der Aktivtausch zum jungen Verwaltungsvermögen führen. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift (bereits im alten Recht und erst recht jetzt) sollte junges Verwaltungsvermögen dagegen nur durch Einlagen, und zwar nur durch solche des Schenkers, entstehen können. Folgt man der wortgetreuen Auslegung, das junge

bräuchlicher Gestaltung nicht, dass im Einzelfall bräuchliche Gestaltung dazu entscheiden, die Richtig von der Frage, ob missbräuchliche Gestaltung als jung gelte, wenn es zuzurechnen sei.

Hinweis: Obwohl die gangen ist, dürfte sie (nunmehr in § 13b Abs. 1) Recht relevant sein.

2. Verwaltungsvermögen abgrenzungsp...

Finanzmittel führen nach Abzug der Schulden des Unternehmenswert (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 EStG) wird im Gesetz anhand fixiert (Zahlungsverf...

! **Das Praxisforum vergrößert wöchentlich Ihren steuerlichen »Werkzeugkasten«.**

10. Der Gesetzgebungsbericht – Bescheid wissen, was sich ändert.

Sie können die Inhalte der Gesetzesänderungen sofort einschätzen und müssen sich nicht selbst durch den Paragraphendschungel kämpfen.

Ein neues Gesetz ist oft erst einmal ein unübersichtliches Labyrinth. Der Gesetzgebungsbericht zeigt Ihnen kurz und prägnant:

- › Was genau geändert wurde,
- › ab wann die Bestimmungen anzuwenden sind,
- › erste Einschätzungen der Autoren, worauf Sie bei Beratung und Gestaltung besonders achten müssen.

STEUERRECHT
GESETZGEBUNG

Änderung der EU-Umsatzsteuervorschriften für den bzw. 2021

Dr. Andreas Erdlgrüger*

Während derzeit viel über die großen Umsatzsteuer-Reformvorhaben der Europäischen Kommission diskutiert wird, hat die EU bereits am 5.12.2017 mehrere konkrete Rechtsänderungen im E-Commerce-Bereich verabschiedet, die entscheidende Änderungen für deutsche E-Commerce-Unternehmen mit sich bringen. Hierbei handelt es sich um eine Richtlinie zur Änderung der MwStSystRL sowie zwei Verordnungen. Die Änderungen betreffen einerseits grenzüberschreitende elektronisch erbrachte Dienstleistungen (sowie solche im Telekommunikations- und Rundfunkbereich¹⁾ und andererseits den grenzüberschreitenden Versandhandel, jeweils in Bezug auf Leistungen an Nichtunternehmer (B2C). Die Änderungen bei den elektronisch erbrachten Dienstleistungen sind bereits zum 1.1.2019 umzusetzen, während die Änderungen beim Versandhandel erst zum 1.1.2021 in das nationale Recht zu übernehmen sind. Nachfolgend sollen die Rechtsänderungen und ihre Auswirkungen näher erläutert werden.

menschlicher Beteiligung nicht möglich wären. Von den Rechtsänderungen erbrachten L. Die an Unternehmer unter die allgemeine UStG sowie die Um § 13b Abs. 1 und 5 U

1.1 Problematik der

Seit 1.1.2015 gelten an Nichtunternehmer wo der Leistungen oder seinen gewöhnlichen Unternehmerhandel der MwStSystRL bzw. § 13b Abs. 1 und 5 UStG

! **Sie wissen sofort, was ab wann gilt.**

11. Die Rechtsprechung – Das müssen Sie kennen.

Denn sonst sind Sie in der Haftung. Wer die steuerliche Rechtsprechung richtig überblicken will, braucht die DStR.

Die DStR ist ein **haftungsrechtliches Muss**: Das haben Gerichte mehrfach rechtskräftig entschieden. Man kann von Ihnen nur verlangen, die in DStR und BStBl veröffentlichten Entscheidungen zur Kenntnis zu nehmen. NWB, EFG und andere gehören dagegen nicht zur Standardausstattung. Die unterlassene Kenntnisnahme dortiger Veröffentlichungen kann Ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden. (BGH vom 25.9.2014 - IXZR 199/13; LG Bonn vom 27.5.2008 - 15 O 467/07).

Die **Aufbereitung** und Schnelligkeit: Bereits zwei Tage nach der Freigabe durch den BFH finden Sie in der DStR eine redaktionell perfekt aufbereitete Fassung der wichtigsten Urteile. Durch **redaktionelle Zwischenüberschriften** erfassen Sie auch lange Volltext-Urteile schnell und leicht. Hervorgehobene **redaktionelle Anmerkungen** helfen Ihnen, die richtigen Folgerungen zu ziehen, z.B. Verweise auf vorangegangene Urteile und besondere Hinweise, etwa wenn es eine Änderung der Rechtsprechung zu beachten gibt.

! Was hier steht, gilt als gelesen.

erhalten geblieben und für die Grundsteuer maßgeblich sind. **96 b) Gleichheit** ist der Grundsatz d müssen dem Grund und tatsächlich glei satz beläst dem Ge dungsspielraum sow des als auch bei der gen von der mit de troffenen Belastu ihrerseits am Gleich richtigen Ausgesta bestands). Demgem Grundes, der die U mag. Dabei steige rierung grundwid

Regelungen zur Einheitsbewertung unvereinbar mit allgemeinem Gleichheitssatz

92 IV. Die Regelungen des BewG zur Einheitsbewertung von Grundvermögen sind mit Blick auf die in den Vorlagen geltend gemachten Ungleichbehandlungen am allgemeinen Gleichheitssatz zu messen und mit ihm unvereinbar. Art. 3 Abs. 1 GG lässt dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Bewertungsvorschriften für die steuerliche Bemessungsgrundlage einen weiten Spielraum, verlangt aber ein in der Relation realitätsgerechtes Bewertungssystem (1). Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führt zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der

Redaktionelle Zwischenüberschriften – schnell erfasst.

Der dem Vertragsbestimmungen bestehende Rechtsbeziehung ab. Hier sind verschie erststellungen des FG, ebunden ist, hat A die dene Gestaltungen denkbar (zB Schenkungsabrede, Darlehen, Kaufvertrag).

40 c) Da im Streitfall eine freigebigige Zuwendung der B-GmbH an den Kläger besteuert wurde, ist nicht zu entscheiden, ob eine freigebigige Zuwendung des A an den Kläger vorliegt.

41 6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

Anm. d. Red.: Vgl. auch die beiden weiteren, nahezu wortgleichen Urteile des BFH v. 13.9.2017 – II R 54/15 (zu FG Münster v. 22.10.2015 – 3 K 986/13 Erb, DStR 2016, 400) und II R 32/16 (zu FG Niedersachsen v. 8.6.2015 – 3 K 72/15, DStRE 2016, 1441) bzgl. überhöhter Mietzinszahlungen.

im Streitfall die Ver-

Redaktionelle Anmerkungen – sofort richtig einschätzen.

12. Die Verwaltungsanweisungen – Der Blick auf die Finanzverwaltung.

Als Steuerprofi müssen Sie die Auffassung der Verwaltung kennen. Deshalb finden Sie in der DStR neben den wichtigsten BMF-Schreiben auch Erlasse der Finanzministerien und Verfügungen der Oberfinanzdirektionen, soweit sie für Ihre Arbeit von Bedeutung sind. Umfangrei-

che BMF-Schreiben finden Sie im Volltext in der Datenbank. Und wenn es unterschiedliche Auffassungen zwischen den Länderbehörden gibt, weist Sie die DStR darauf hin und liefert Ihnen damit **perfekte Argumentations-Hilfen** für Ihre Beratung!

! Schauen Sie der Verwaltung in die Karten.

808 **STEUERRECHT**
VERWALTUNG

176 Die in die Zukunft gerichtete Anordnung der Fortgeltung gilt zunächst nur bis zum Ergehen der Neuregelung, längstens bis zum Ablauf der dem Gesetzgeber zur Neuregelung gesetzten Frist am 31.12.2019. Angesichts der bereits überlangen Dauer der Unvereinbarkeit der Regeln über die Einheitsbewertung mit Art. 3 Abs. 1 GG ist keine Rechtfertigung dafür erkennbar, deren Fortgeltung letztlich unbefristet auch über den 31.12.2019 hinaus bis zu einer tatsächlichen Neuregelung anzuordnen, falls der Gesetzgeber die gesetzliche Frist nicht einhält.

177 4. Die Anwendung der als unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG festgestellten Bestimmungen der Einheitsbewertung ist schließlich, sobald der Gesetzgeber eine Neuregelung getroffen hat, für weitere fünf Jahre nach Verkündung der Neuregelung anzuordnen, längstens aber bis zum 31.12.2024.

178 Diese nach Dauer und Struktur ungewöhnliche Fortgeltungsanordnung ist durch die besonderen Sachgesetzhelkeiten der Grundsteuer geboten und von daher ausnahmsweise gerechtfertigt. Bereits im Zusammenhang mit früheren Bemühungen zur Reform der Grundsteuer wurde immer wieder auf den außergewöhnlichen Umsetzungsaufwand im Hinblick auf

diesem Hintergrund die Rechtslage für weitere tend, um im Falle einen Bewertungsbestimm dieser Zeit die ansonst probleme (oben 3) zu v Bund und Länder je nach gen, dass die weitere Um steuerungsebene bereits tet wird. Denn die For sungswidrig festgestellt fünf Jahre nach Verkü tungsrecht, spätestens ab 179 5. In Anbetracht ungsanordnung für an fen für Kalenderjahre n standskräftige Bescheide Belastungen mehr gest Frist zur Neuregelung a setzung.

13. Wirtschaftsrecht – Das Mehr an Kompetenz für den Steuerberater.

So berücksichtigen Sie alle Aspekte und bieten Ihren Mandanten kompetente Beratung.

Extrem wichtig für eine komplette steuerliche Beratung ist der Blick über den steuerrechtlichen Tellerrand. Die DStR informiert Sie daher über aktuelle Entwicklungen in Gebieten mit Berührungspunkten zum Steuerrecht, vor allem im **Gesellschaftsrecht**, aber auch im **Insolvenzrecht**, im **Arbeitsrecht** und im **Sozialversicherungsrecht**.

! Mit der relevanten Rechtsprechung und mit Beiträgen, die gut verständlich sind.

DStR 13-14/2018 **WIRTSCHAFTSRECHT**
REPORT

Blick ins Insolvenzrecht

*Prof. Dr. Nikolaus Schmidt und Prof. Dr. Ulf Gundlach**

Der BGH hatte in den letzten Monaten nicht nur Gelegenheit, seine Rechtsprechung zur Insolvenzanfechtung in wichtigen Teilbereichen (masseneutrale Rechtsgeschäfte, Gesellschafterdarlehen, Stellung des Zwangsverwalters) weiterzuentwickeln, sondern hatte sich auch mit Fragen der Prozesskostenhilfe zu befassen. Zudem wurde von einigen Insolvenzgerichten die in der Praxis immer bedeutsamer werdende Anordnung der Eigenverwaltung aufgegriffen. Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung war weiterhin das Schicksal eines steuerlichen Haftungsbescheids im Insolvenzverfahren.

1. Ausscheiden einer Gläubigerbenachteiligung durch Zuführung neuer Mittel

BGH, Urt. v. 25.1.2018 – IX ZR 299/16, NZI 2018, 216

Über das Vermögen eines Schuldners war ein Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der Schuldner hatte seiner Schwester zuvor einen Betrag iHv 23.500 € geschuldet.

fechtungsgegners Schuldner den ent ren. Dabei müsse G barkeit der an ihn sein. Vielmehr ger Schuldner Vermö stimmungsgemäß gleichen und den wenn die insolven Kriterien anknüpft fechtbarkeit nicht für zu erkennen, e nis der Anfechtb gewährt hat, schle ner, der im Wisr erstatte. Entschei vor Vollzug der mögenlage tatsäc der BGH darauf l daraus erbege, das vorgenommen wu hen teil

14. Betriebswirtschaft – Für Ihr Basisgeschäft unentbehrlich.

Für Ihr Basisgeschäft Jahresabschlussstellung finden Sie in der Rubrik »Betriebswirtschaft« praktisches aktuelles Know-how zur nationalen wie internationalen Rechnungslegung und -prüfung.

Hier werden aktuelle Rechtsfragen erörtert und Prüfungstechniken vorgestellt. Sie finden Verlautbarungen vom IDW und Verwaltungsanweisungen zur Rechnungslegung.

DSrR 13-14/2018 **BETRIEBSWIRTSCHAFT**
AUFSATZ

Berücksichtigung der sog. Passiva II bei der Festunfähigkeit gemäß § 17 Abs. 2 InsO

Heiner Kuna*

Ca. 18 Jahre nach Einfügung einer gesetzlichen Regelung zur Zahlungsunfähigkeit mit § 17 Abs. 2 S. 1 InsO hat der BGH die Begriffsbestimmung abgeschlossen, indem Passiva II in eine Feststellungsprüfung einzu beziehen sind. Damit beendet der BGH zugleich die Interpretation seiner bisherigen Rechtsprechung, die in Teilen der Literatur und Rechtsprechung zur Annahme eines „Bugwelleneffekts“ geführt hat. Das aktuelle Urteil v. 19.12.2017¹ gibt Anlass, die Entwicklung der Begriffsbestimmung und den Nachweis der Zahlungsunfähigkeit in der Praxis darzustellen. Der Aufsatz verzichtet im Sinne der Übersichtlichkeit bewusst auf die Darstellung der weiteren Insolvenzeröffnungsgründe der drohenden Zahlungsunfähigkeit iSv § 18 InsO und der Überschuldung iSv § 19 InsO.

Hingegen ist die persönliche Haftung der Geschäftsführer als Mittel zur Vermeidung dieser Geschäftsführerbeiträge gemäß StGB, wenn die Zahlungsunfähigkeit nach § 17 Abs. 2 InsO vorliegt, rechtlichen Tatbestand der Haftung.¹⁰

1. Einleitung

Die Zahlungsunfähigkeit iSv § 17 InsO erfährt zentrale Bedeutung als der in der Praxis am häufigsten vorkommende Insolvenzeröffnungsgrund², da sie im Rahmen von Fremden

10 Kista, 2018

! So steigern Sie Ihre Kompetenz als Partner der Unternehmen.

15. Berufsrecht – Der direkte Draht zur Kammer.

Wie darf der Steuerberater werben? Wann tritt der Haftungsfall ein? Wenn es um berufsrechtliche Fragen geht, sitzen Sie mit der DStR als **Organ der Bundessteuerberaterkammer** direkt an der Quelle. Denn offizielle berufsrechtliche Verlautbarungen der BStBK müssen in der DStR veröffentlicht werden.

Darüber hinaus finden Sie viel, was Ihnen als Freiberufler das Leben einfacher macht: Etwa welche Gesellschaftsformen zulässig sind, Wissenswertes zum Praxiskauf oder zur Praxisbewertung.

! Alles aus erster Hand: Maßgebliche Informationen für Ihren Berufsstand erfahren Sie in der DStR.

DSrR 13-14/2018 **BERUF**
AUFSATZ

Geldwäscheprävention in der Steuerberaterpraxis: Die Risikoanalyse

Clemens Ranker*

Immer mehr und immer stärker werden private Wirtschaftsunternehmen und Dienstleister in die staatliche Bekämpfung der Geldwäsche eingebunden.¹ Dies gilt insbesondere seit den Geldwäscherechtsnovellen von 2008² und 2011³ verstärkt auch für Steuerberater⁴, nachdem zuvor im Wesentlichen die Unternehmen des sog. Finanzsektors, also in erster Linie die Banken, betroffen waren.⁵ Immer mehr und immer stärker werden zugleich die auch von Steuerberatern erwarteten Beiträge zur staatlichen Geldwäschebekämpfung in konkrete und sanktionsbewehrte Rechtspflichten gefasst. Zuletzt wurden diese Pflichten in der am 26.6.2017 in Kraft getretenen Novelle des Geldwäschegesetzes („GwG“)⁶ noch einmal konkretisiert und erweitert, die für Pflichtverletzungen angedrohten Sanktionen verschärfte und die Aufgaben und Befugnisse der Steuerberaterkammern als den für Steuerberater zuständigen Aufsichtsbehörden neu geregelt.⁷ Anknüpfend an den Überblick von Bank

stimmungen v
ne“ (nicht zu
ten“ iSv § 6 Abs
entbehrlich ist
der Leitungse
bar auf geldwä
ab, bei denen
Kredit-, Finan
nanz- oder V
sind hingeger
„Verpflichtet
die ggf. von ih
mit jeder Be
„verantwortl
mung hier ins
neuen GwG e

16. DStRE – Alle Instanzen auf einen Blick.

Entscheidend mehr Rechtsprechung

Der umfassende Entscheidungsdienst. Ihr Überblick über alle steuerrechtlichen Entscheidungen: Höchststrichterliche Entscheidungen komplett (EuGH, BVerfG, BFH u.a. oberste Gerichte) und eine Auswahl praxisrelevanter FG-Entscheidungen. Kompetent aufbereitet und mit redaktionellen Anmerkungen.

An den Finanzgerichten spielt die Musik. An dieser ersten Streitfront werden die offenen Fragen zu neuen Gesetzesvorschriften augenfällig. Die ersten Entscheidungen dazu haben Signalwirkung und helfen bei der Lösung von Gestaltungsfragen.

Für die Praxis immer wichtiger: Natürlich finden Sie in der DStRE neben allen nicht in der DStR abgedruckten BFH-V-Entscheidungen auch eine Auswahl wichtiger BFH-NV-Entscheidungen.

		
Die Steuer-Rechtsprechung von EuGH, BVerfG, BFH (mit NV-Urteilen) und FG		
Bundesfinanzhof	Finanzgerichte	EuGH, BVerfG u. a.
Bundesfinanzhof	Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags bei Nichtinvestition (BFH v. 5.2.2018)	453
	Vorrangiger Kindergeldanspruch des im EU-Ausland wohnenden Elternteils (BFH v. 27.7.2017)	472
	Stromspüler keine wesentliche Komponente einer Photovoltaik-Anlage (BFH v. 7.2.2018)	503
Finanzgerichte	Keine Teilwertabschreibung von Anteilen an offenen Immobilienfonds im Umlaufvermögen bei Aussetzung der Anteilsrücknahme auf den Zweitmarktwert (FG Münster v. 28.10.2016)	449
	Werbungskostenabzug bei Vorhalten einer Wohnung am Arbeitsort aus ausschließlich beruflichen Gründen während der Elternzeit (FG Berlin-Brandenburg v. 1.6.2017)	454
	Keine rechtliche Bindung zwischen der Beurteilung einer vGA auf Gesellschafts- und Anteilseignerebene (FG Berlin-Brandenburg v. 24.4.2017)	486
	Zinsschranke – Verpfändung von Gesellschaftsanteilen als schädlicher Rückgriff IStV § 8a Abs. 2 KStG (FG Berlin-Brandenburg v. 26.1.2017)	488
	Keine Durchbrechung der Bestandskraft von Steuerbescheiden bei nachträglich erkanntem Verstoß gegen das Unionsrecht (FG Nürnberg v. 27.9.2016)	495
EuGH, BVerfG u. a.	Vergütung für nicht genommenen Jahresurlaub, die am Ende des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird (EuGH v. 29.11.2017)	475
	Nähere Bestimmung des versicherten Berufs durch Allgemeine Versicherungsbedingungen (BG v. 15.2.2017)	506
	Pflicht zur Nennung des § 12 Abs. 4 StBVV bei vorzeitiger Mandatsbeendigung? (AG Renscheid v. 29.6.2016)	509

! Das Rechtsprechungs-Informationssystem:
 – DStR
 – DStRE
 – DStRK
 – Datenbank Beck
 SteuerDirekt



17. DStRK – Das Wesentliche auf den Punkt gebracht.

Für den
kurzgefaßten
Überblick
über alle
praxiswichtigen
Entscheidungen.

DStRK – DStR **kurzgefaßt** filtert 2-mal monatlich aus der Masse der Neuigkeiten ergänzend zu den Volltexten in DStR und DStRE genau die Entscheidungen von BFH, EuGH, BVerfG und Finanzgerichten heraus, die Sie für die steuerrechtliche Praxis unbedingt kennen müssen:

- Was wurde entschieden?
- Wie wurde entschieden?
- Wie ist dies zu bewerten?
- Was heißt das konkret für die steuerliche Beratung?

So verpassen Sie nichts, wissen schnell über alles Wesentliche Bescheid und kennen die Auswirkungen auf die Praxis.

DStRK kurzgefaßt		
Steuerrechtliche Rechtsprechung kurzgefaßt – vormals SteuK		
Bundesfinanzhof	Finanzgerichte	EuGH, BVerfG u. a.
Bundesfinanzhof	Grundstückstausch – Ermittlung der Anschaffungskosten bei Grundstücksentnahme (Dr. Annette Stachlowski) BFH v. 6.12.2017 – XI R.68/15	121
	Kein Abzug nachträglicher Schulzinsen nach Veräußerung des Vermietungsobjekts ohne konkrete Reinvestitionsabsicht (Dr. Markus Rottner) BFH v. 6.12.2017 – I R. 4/17	123
	Erwerb eigener Anteile durch GmbH als Veräußerung nach § 17 EStG beim Gesellschafter auch nach BilMoG (Johann Glaser) BFH v. 6.12.2017 – IX R. 7/17	126
	Erbschaftsteuerrechtlich begünstigtes Vermögen bei einer Wohnungsvermietungs-gesellschaft (Dr. Rudolf Pauli) BFH v. 24.10.2017 – II R. 44/15	133
	Häusliches Arbeitszimmer einer Flugbegleiterin – Werbungskostenabzug nur bei Erforderlichkeit des Arbeitszimmers (Mark Bergen) FG Düsseldorf v. 4.5.2017 – 8 K.320/15 (4)	129
Finanzgerichte	Doppeltes Teilbetriebsleiterermis bei der Abspaltung notwendig für Wahl der Buchwertfortführung (Dr. Martin Hies) FG Hamm v. 10.11.2017 – 4 K.200/16	130
	Kein Vorsteuerabzug aus Vertrauensschutzgründen bei unrichtiger Abrechnung einer innergemeinschaftlichen Lieferung eines Reihengeschäfts (Dr. Heiko Jandt) EuGH v. 21.2.2018 – C-628/16	131
EuGH, BVerfG u. a.	Rechnungsberichtigung bei fehlender elektronischer Signatur einer Gutschrift (Mathias Birkham, Egid Bannemann) FG Baden-Württemberg v. 24.5.2017 – 1 K.668/17	132

 **Erscheint 2mal monatlich**
www.dstrik.de

! **Konzentrierte
Darstellung
der wichtigsten
Entscheidungen
von BFH, EuGH,
BVerfG und
Finanzgerichten
auf einer Seite.**

18. Beck SteuerDirekt – Alles in einer Datenbank.

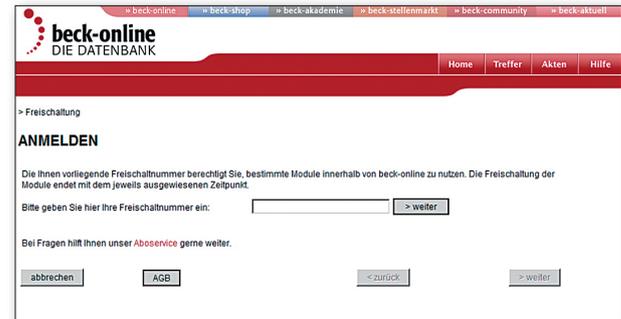
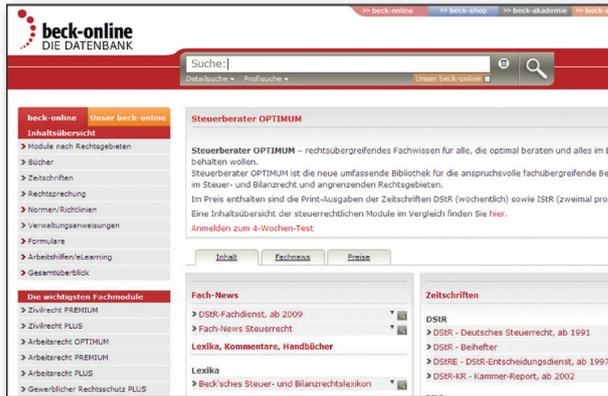
Alles in einer Datenbank. Das spart Ihnen viel Zeit und macht das Leben leichter.

Tipp:

Die Datenbank ist im Abo-Preis der Zeitschrift bereits enthalten!

Schnell drin

Einfach online anmelden – und sofort loslegen.
Alle Inhalte werden tagesaktuell aktualisiert.
So sind Sie immer topaktuell informiert.



Einfach online
anmelden
oder anrufen:
Tel. 089/38189-747

! Falls Sie Ihre Freischaltungsnummer nicht zur Hand haben, rufen Sie uns einfach an (Tel. 089/38189-747) und wir mailen Ihnen Ihre Zugangsdaten umgehend zu.

Alles drin! Der Inhalt macht den Unterschied.

Täglich nutzen.
Denn hier haben Sie alles, was Sie als Steuerprofi täglich brauchen. In BECK-Qualität!

Die Highlights.

Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon

Das zentrale Nachschlagewerk mit rund 650 Stichworten (ca. 4.000 Seiten) zu wichtigen Beratungs-Themen. Schnelle Information und inhaltliche Tiefe. Mit wertvollen Praxistipps und konkreten Gestaltungshinweisen. Mit allen aktuellen Änderungen. Macht schnell fit fürs Mandantengespräch. Übrigens, das Lexikon ist der perfekte Einstieg in die umfassende Datenbank.

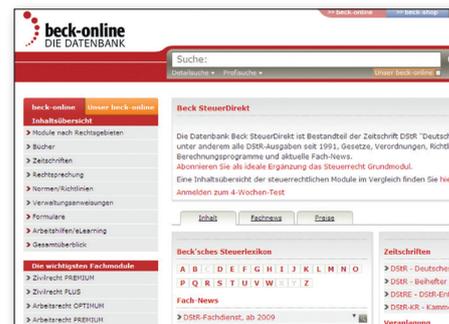
Tipp: Jedes Stichwort mit Hinweis auf den aktuellen Bearbeitungsstand, das gibt Rechtssicherheit.

Gesetze und Veranlagungstexte

Alle Gesetzestexte und die Veranlagungshandbücher in elektronischer Form. Mit allen Inhalten der gedruckten Handbücher: Gesetzestext, Richtlinien, Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung zusammen auf einen Blick.

DStR-Archiv

Alle DStR- und DStRE-Ausgaben seit 1991. Ihr großes Plus: Alle DStR- und DStRE-Ausgaben schnell und jederzeit auf Ihrem Rechner abrufbar. Den Weg zur Bibliothek können Sie sich sparen.



! Die Inhaltsübersicht – alles auf einen Blick.

Die DStR-Datenbank im Überblick – alles ständig aktuell:

- Alle DStR-Ausgaben – seit 1991, inkl. DStRE
- Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon
- Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlasse
- IAS/IFRS
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Veranlagungstexte ab 2000
- Rechtsprechung (BFH, FG, EuGH, BVerfG, BGH etc.)
- Formulare und Vertragsmuster
- Steuertabellen
- DStR-Fachdienst
- Berechnungsprogramme
- Aktuelle Fach-News

Der Recherche-Komfort.

Schnell zur maßgeschneiderten Trefferliste.

1. Suchen – so einfach wie bei Google

Einfach wie bei Google Suchbegriffe eingeben, und sofort haben Sie eine umfangreiche Trefferliste auf dem Bildschirm.

Tipp: Ab jetzt müssen Sie Ihre Suche vorher nicht mehr einschränken: Unsere neue Technik liefert sofort die Treffer.

Machen Sie den Test mit Ihrer jetzigen Datenbank:

Geben Sie ein: BFH DStR Arbeitszimmer 2007-2010 und vergleichen Sie die Treffer.

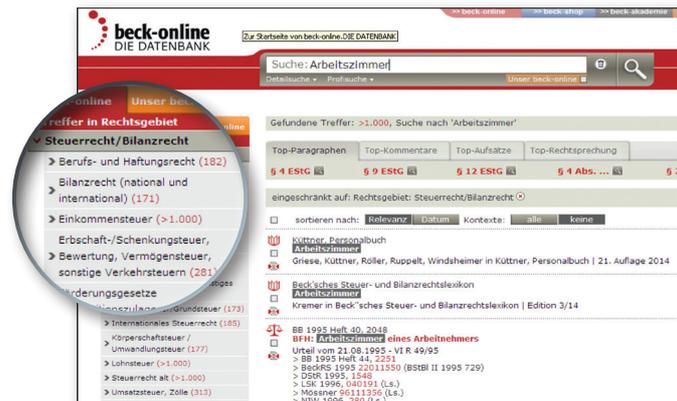


! Suchen –
so einfach wie bei
Google.

2. Filtern – die Punktlandung

Per Filter grenzen Sie die Trefferliste weiter nach Rechtsgebieten, Gerichten oder Publikationen ein.

Tipp: Sie sehen schon vorab, wie viele Treffer auf ein bestimmtes Kriterium entfallen und können so gezielt auswählen.



! Filtern –
die Punktlandung.

3. Der Such-Agent – Ihr persönlicher Assistent

Sie erteilen den Suchauftrag und Ihr Such-Agent informiert Sie automatisch, sobald sich etwas tut. So wissen Sie immer gleich Bescheid und müssen nicht selbst recherchieren.

Tipp: Wenn zu einem anhängigen Verfahren eine Entscheidung erfolgt oder wenn zu einem BFH-Urteil ein Nichtanwendungserlass ergeht, erhalten Sie sofort eine E-Mail.



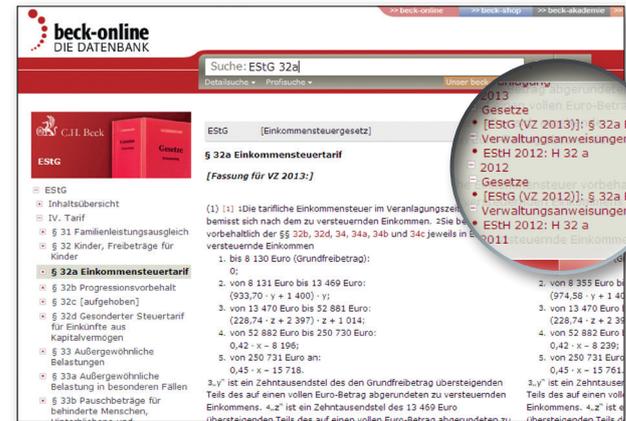
! Sofortbenachrichtigung zu anhängigen Verfahren.

4. Der Quick-Link – Zeitsprung inklusive

Der besondere Komfort-Service: Vom aktuellen Gesetz können Sie bequem mit einem Klick den Veranlagungszeitraum wechseln und dort die jeweiligen Texte ab VZ 2000 abrufen: Ihr elektronisches Veranlagungshandbuch.

Tipp: Über den Quick-Link »Siehe auch ...« sind auch Urteile, Erlasse, Fachaufsätze und Formulare zur jeweiligen Vorschrift abrufbar.

! Die Schaltfläche »Siehe auch ...« ist der schnelle Quick-Link.





VERLAG C.H.BECK · 80791 München
E-Mail: kundenservice@beck.de · Fax 089/38189-402
www.beck.de